

# Amtsblatt

**für die Samtgemeinde Bevern**

**und die Mitgliedsgemeinden**

**Bevern, Golmbach, Holenberg und  
Negenborn**

<b>Jahrgang 2022</b>	<b>Bevern, den 28.01.2022</b>	<b>Nr. 1</b>
----------------------	-------------------------------	--------------

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1	Hauptsatzung der Gemeinde Negenborn vom 13.12.2021	3
2	Hauptsatzung der Gemeinde Golmbach vom 15.12.2021	7
3	Hauptsatzung der Gemeinde Holenberg vom 16.12.2021	11
4	Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevern vom 26.01.2022	15
5	5. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Bevern (Wasserabgabensatzung) vom 26.01.2022	20
6	7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.01.2022	21
7	Hauptsatzung des Flecken Bevern vom 27.01.2022	22



## **Hauptsatzung der Gemeinde Negenborn**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden**

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

**Gemeinde Negenborn.**

(2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevern.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt neun Brunnen in drei Reihen von je drei Brunnen, von denen jeweils der mittlere etwas tiefer steht.

(2) Die Farben der Gemeinde sind: die Brunnen schwarz-weiß auf rotem Grund.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:

**„Gemeinde Negenborn Landkreis Holzminden“.**

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### **§3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

**§ 4****Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in der ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung 1. und 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in.

**§ 5****Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 6

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse [www.samtgemeinde-bevern.de](http://www.samtgemeinde-bevern.de) im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen von Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 5 NKomVG) und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden im „Täglichen Anzeiger Holzminden“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen nach Satz 1 werden nachrichtlich für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.
- (4) Bekanntmachungen von Fachausschusssitzungen und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt, soweit nicht andere Fristen für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.
- (5) Die Verkündungen und Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse [www.samtgemeinde-bevern.de](http://www.samtgemeinde-bevern.de) veröffentlicht.
- (6) Der Bekanntmachungskasten befindet sich am Gemeindebüro (Schulstraße 12).

## § 7

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 8

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63

NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Negenborn vom 29.11.2017 außer Kraft.

Negenborn, den 13.12.2021

Gemeinde Negenborn

L.S.

gez. Ahrens  
Bürgermeister

gez. Junker  
Gemeindedirektor

# Hauptsatzung der Gemeinde Golmbach

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Golmbach in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinde

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

**Gemeinde Golmbach.**

(2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevern.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Rot einen goldbordierten blauen Wellenbalken, begleitet oben von einer silbernen Brunneneinfassung mit goldenem Eimer, unten von goldener Brunneneinfassung mit silbernem Eimer.

(2) Die Farben der Gemeinde sind Rot und Blau.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:

**„Gemeinde Golmbach - Landkreis Holzminden“.**

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindepamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

## § 3

### Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

## § 4

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in der ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung 1. und 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in.

## § 5

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 6

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse [www.samtgemeinde-bevern.de](http://www.samtgemeinde-bevern.de) im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen von Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 5 NKomVG) und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden im „Täglichen Anzeiger Holzminden“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen nach Satz 1 werden nachrichtlich für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.
- (4) Bekanntmachungen von Fachausschusssitzungen und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt, soweit nicht andere Fristen für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.
- (5) Die Verkündungen und Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse [www.bevern.de](http://www.bevern.de) veröffentlicht.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Stellen:  
Golmbach: Gemeindebüro Holenberger Str. 14 und am Dorfplatz  
Ortsteil Warbsen: Fortbachtal 20/ehemalige Schule

## § 7

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 8

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Golmbach vom 19.12.2017 außer Kraft.

Golmbach, den 15.12.2021

Gemeinde Golmbach

L.S.

gez. Nicke  
Bürgermeister

gez. Bonefeld  
Gemeindedirektor

## **Hauptsatzung der Gemeinde Holenberg**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Holenberg in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinde**

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

#### **Gemeinde Holenberg.**

(2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevern.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen zeigt drei aufrecht stehende goldene Dreiecke, zwei nebeneinander und eins darüber angeordnet auf grünem Hintergrund.

(2) Die Farben der Gemeinde sind Grün und Gelb.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:

#### **„Gemeinde Holenberg Landkreis Holzminden“.**

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindepamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### **§3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

**§ 4****Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in der ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung 1. und 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in.

**§ 5****Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Sollte auf die Bildung eines VA verzichtet werden, gehen die Zuständigkeiten gem. § 104 Satz 2 NKomVG auf den Rat über.

## § 6

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse [www.samtgemeinde-bevern.de](http://www.samtgemeinde-bevern.de) im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen von Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 5 NKomVG) und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden im „Täglichen Anzeiger Holzminden“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen nach Satz 1 werden nachrichtlich für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.
- (4) Bekanntmachungen von Fachausschusssitzungen und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt, soweit nicht andere Fristen für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.
- (5) Die Verkündungen und Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse [www.samtgemeinde-bevern.de](http://www.samtgemeinde-bevern.de) veröffentlicht.
- (6) Der Bekanntmachungskasten befindet sich am Dorfgemeinschaftshaus (Karl-Strote-Straße 5).

## § 7

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 8

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Holenberg vom 14.12.2017 außer Kraft.

Holenberg, den 16.12.2021

Gemeinde Holenberg

L.S.

gez. Lönnecker  
Bürgermeisterin

gez. Bonefeld  
Gemeindedirektor

## Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevern

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 26.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

#### "Samtgemeinde Bevern"

- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind der Flecken Bevern und die Gemeinden Golmbach, Hohenberg und Negenborn
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz im Flecken Bevern.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 S. 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
1. Schaffung der kulturellen Einrichtungen, die für das Gesamtgebiet der Mitgliedsgemeinden Bedeutung haben

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt, geteilt von Grün und Rot durch ein blaues Wellenband, oben ein goldenes Renaissance-Schloss, unten zweimal durch zwei schwarze Stäbe, die die Pfahlstelle bordieren gestalten, rechts einen silbernen Quellbrunnen, in der Mitte drei goldenen Kegel (2:1), links einen silbernen gemauerten Brunnen mit Eimer.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde weist die Farben grün-rot aus und zeigt das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift :

#### „Samtgemeinde Bevern Landkreis Holzminden“

- (4) Die Verwendung des Samtgemeindewappens und des Samtgemeindenamens zu nicht-behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

### § 3

#### **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

### § 4

#### **Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung 1., 2. und 3. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in.

### § 5

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B.

Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 6

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse [www.samtgemeinde-bevern.de](http://www.samtgemeinde-bevern.de) im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen von Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 5 NKomVG) und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden im „Täglichen Anzeiger Holzminden“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen nach Satz 1 werden nachrichtlich für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.
- (4) Bekanntmachungen von Fachausschusssitzungen und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt, soweit nicht andere Fristen für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.
- (5) Die Verkündungen und Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse [www.samtgemeinde-bevern.de](http://www.samtgemeinde-bevern.de) veröffentlicht.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Stellen:  
 Bevern: Angerstraße 13 a, Rathaus  
 Ortsteil Dölme: Rühler Straße/Höhe Bushaltestelle  
 Ortsteil Lobach: Eversteiner Straße/Bushaltestelle  
 Ortsteil Lütgenade: Brunnenstraße/Bushaltestelle  
 Ortsteil: Reileifzen: Lange Straße/gegenüber der Kirche  
 Golmbach: Gemeindebüro Holenberger Str. 14 und am Dorfplatz  
 Ortsteil Warbsen: Fortbachtal 20/ehemalige Schule  
 Holenberg: Karl-Strote-Straße 5/Dorfgemeinschaftshaus  
 Negenborn: Schulstraße 12/Gemeindebüro

## § 7

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 8

### **Samtgemeindeumlage**

Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

## § 9

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bevern vom 14.12.2017 außer Kraft.

Bevern, den 26.01.2022

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Junker

Samtgemeindebürgermeister

## **5. Änderungssatzung**

### **zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Bevern (Wasserabgabensatzung)**

---

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung vom 26.01.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **I.**

Der § 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr von 9,50 €/Monat erhoben. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau.
- 2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je vollen Kubikmeter Wasser 2,26 EURO.

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

37639 Bevern, 26.01.2022

**SAMTGEMEINDE BEVERN**

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker

## **7. Änderungssatzung**

### **zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

---

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 26.01.2022 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

#### **I.**

§ 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Gebühreinrichtung Schmutzwasser wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr von 7,00 EURO im Monat erhoben. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau.
- 2) Die Abwassergebühr beträgt
  - a) Bei der Schmutzwasserentsorgung 3,09 €/m<sup>3</sup>
  - b) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,34 €/m<sup>2</sup>

#### **II.**

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Bevern, 26.01.2022

**SAMTGEMEINDE BEVERN**

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker

## **Hauptsatzung des Flecken Bevern**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Flecken Bevern in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinde**

- (1) Der Flecken Bevern ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und führt die Bezeichnung und den Namen

#### **"Flecken Bevern"**

- (2) Der Flecken besteht aus den Ortsteilen Bevern, Dölme, Lobach, Lütgenade und Reileifzen.
- (3) Der Flecken Bevern gehört der Samtgemeinde Bevern an.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen des Flecken zeigt, geteilt von Rot und Grün durch ein silbernen Wellenbalken, oben das goldene Renaissance-Schloss mit 6 silbernen Fahnen und grünem Tor, unten ein widersehender goldener Biber neben zwei benagten goldenen Baumstümpfen mit goldenem Laubwerk.
- (2) Die Farben der Flagge sind Rot, Grün und Gelb und zeigen das Wappen des Flecken.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift :

#### **„Flecken Bevern Landkreis Holzminden“.**

- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindepamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Flecken zulässig.
- (5) In den Ortsteilen Dölme, Lobach, Lütgenade und Reileifzen sollen bei feierlichen Anlässen auch die verliehenen Wappen und die Flaggen der früher selbstständigen Gemeinden gezeigt werden.

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i. S .d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die

Höhe von 5.000 Euro übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

#### **§ 4**

#### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in der ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung 1. 2. und 3. stellvertretende/r Bürgermeister/in.

#### **§ 5**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 6

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [www.samtgemeinde-bevern.de](http://www.samtgemeinde-bevern.de) im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Hohenberg und Negenborn“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen von Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 5 NKomVG) und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden im „Täglichen Anzeiger Holzminden“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen nach Satz 1 werden nachrichtlich für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.
- (4) Bekanntmachungen von Fachausschusssitzungen und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt, soweit nicht andere Fristen für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.
- (5) Die Verkündungen und Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse [www.samtgemeinde-bevern.de](http://www.samtgemeinde-bevern.de) veröffentlicht.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Stellen:

Bevern: Angerstraße 13 a, Rathaus  
Ortsteil Dölme: Rühler Straße/Höhe Bushaltestelle  
Ortsteil Lobach: Eversteiner Straße/Bushaltestelle  
Ortsteil Lütgenade: Brunnenstraße/Bushaltestelle  
Ortsteil: Reileifzen: Lange Straße/gegenüber der Kirche

## § 7

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 8

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Bevern vom 12.12.2017 außer Kraft.

Bevern, den 27.01.2022

Flecken Bevern

L.S.

gez. Dörrier  
Bürgermeister

gez. Junker  
Gemeindedirektor